

§ 12a AVBayJG (Bayern) — Fallen für den Lebendfang

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, daß eine Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen ist. Die Verwendung von Drahtgitter ist nur für Kontrollöffnungen und für Drahtgitterfallen zum Lebendfang von Jungfüchsen zulässig.

(2) Für den Lebendfang dürfen nur folgende Fallentypen mit den entsprechenden Mindestgrößen (Innenmaße) verwendet werden:

1. Kastenfalle für Wiesel (Wiesel-Wippbrettfalle):

Länge:

50 cm

Breite:

8 cm

Höhe:

8 cm vorne, 13 cm hinten

2. Kastenfalle für Tiere unter Fuchsgröße:

Länge:

100 cm

Breite:

15 cm

Höhe:

15 cm

Einschlupfbreite

und -höhe:

15 cm x 15 cm, falls die Mindestgrößen für die Breite und Höhe überschritten werden

3. Kastenfalle für Tiere ab Fuchsgröße:

Länge:

130 cm

Breite:

25 cm

Höhe:

25 cm

4. Drahtgitterfalle für Jungfüchse:

Länge:

85 cm oben, 40 cm unten

Breite:

20 cm

Höhe:

20 cm vorne, 40 cm hinten

5. Röhrenfalle für Tiere unter Fuchsgröße:

Länge:

100 cm

Durchmesser:

15 cm

6. Röhrenfalle für Tiere ab Fuchsgröße:

Länge:

130 cm

Durchmesser:

25 cm.

Die Fallen müssen so gebaut oder verblendet sein, daß dem gefangenen Tier die Sicht nach außen möglichst verwehrt wird. Die Wiesel-Wippbrettfalle muß außerdem so konstruiert sein, daß der Fang kleinerer Tiere verhindert wird.

(3) Die Jagdbehörde kann über Abs. 2 Satz 1 hinaus den Einsatz anderer Fallen zulassen, wenn diese einen unversehrten Fang im Sinn von § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG gewährleisten.

(4) Fängisch gestellte Fallen müssen täglich einmal am Morgen, Wiesel-Wippbrettfallen täglich zweimal – mittags und abends –, die Drahtgitterfalle zum Fang von Jungfüchsen tagsüber im Abstand von zwei Stunden kontrolliert werden. Kontrollen nach Satz 1 können entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat, und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist. Im Fall der Meldung eines Fangereignisses nach Satz 2 ist die Falle unverzüglich zu kontrollieren. Fängisch gestellte Fallen zum Fang von Fischottern müssen über einen elektronischen Fangmelder nach Satz 2 verfügen.

Zitiervorschlag: § 12a AVBayJG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVBayJG/12a>